Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1514

15. 02. 78

Sachgebiet 951

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs
— Drucksache 8/1297 —

A. Problem

Verschiedene Gesetze auf dem Gebiete des Seeverkehrs enthalten Ermächtigungen über den Erlaß von Gebührenordnungen. Die dabei festgelegten Höchst- und Mindestsätze sind durch die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung überholt.

B. Lösung

Die Höchst- und Mindestsätze in den Ermächtigungen für den Erlaß von Gebührenordnungen sollen entfallen. Die Gebühren sollen ausschließlich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Kostendeckung und nach dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner festgelegt werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1297 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 Nr. 1 der § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt folgende Fassung enthält:

„(1) Für Amtshandlungen nach § 1, ausgenommen Amtshandlungen zur Überwachung und Unterstützung der Fischerei (§ 1 Nr. 3 Buchstabe c), Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 sowie nach den auf Grund des § 9 Abs. 1, 2 und 3 und der §§ 9 a und 11 erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben."

Bonn, den 15. Februar 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Dreyer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dreyer

Der in Drucksache 8/1297 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Februar 1978 behandelt hat.

Zahlreiche Gesetze auf dem Gebiete des Seeverkehrs enthalten Ermächtigungen für den Erlaß von Gebührenordnungen. Dabei hat der Gesetzgeber in der Regel Mindest- und Höchstsätze vorgeschrieben, in deren Rahmen dann die einzelnen Gebühren für bestimmte Tatbestände durch die Gebührenordnung festgesetzt werden müssen. Die Höchst- und Mindestsätze, die zuletzt in den Jahren 1969 und 1970 festgelegt wurden, sind jedoch heute teilweise nicht mehr kostendeckend.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Beseitigung der Höchst- und Mindestsätze für die Gebührenordnungen in folgenden Gesetzen:

— Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt

— Gesetz über das Seelotsenwesen

— Flaggenrechtsgesetz

— Seemannsgesetz

— Bundeswasserstraßengesetz

— Gesetz zu dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung.

Maßgebend für die Höhe der Gebührensätze soll künftig ausschließlich sein der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Grundsatz der Kostendeckung und der wirtschaftliche Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs. Der vorgeschlagenen Änderung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt liegen folgende Erwägungen zugrunde: Die bisherige Fassung des § 12 des Seeaufgabengesetzes sieht die Erhebung von Gebühren auch bei der Überwachung und Unterstützung der Fischerei auf hoher See vor. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden. Nach Auffassung des Verkehrsausschusses sollte auch in Zukunft von einer solchen Gebührenbelastung abgesehen werden, weil die wirtschaftliche Lage der deutschen Seefischerei eine zusätzliche Kostenbelastung nicht zuläßt. Hinzu kommt, daß auch in anderen europäischen Ländern sowie in den USA und in Kanada die Ausgaben für den Fischereischutz aus den Staatshaushalten und nicht über Gebühren finanziert werden. Schließlich führen die Fischereischutzboote sehr unterschiedliche Aufgaben durch (ärztliche Hilfeleistungen, technische Hilfeleistungen, Wetterbeobachtung), so daß es kaum möglich ist, den Kostenanteil für eine bestimmte Amtshandlung hinreichend genau zu berechnen. Die Amtshandlungen der Fischereischutzboote und der Forschungsschiffe bei der Überwachung und Unterstützung der Fischerei sollen als gebührenfreie wirtschafts- und sozialpolitische Förderungsmaßnahmen des Staates eindeutig festgelegt werden.

Bonn, den 15. Februar 1978

Dreyer

Berichterstatter